

*Besuch durch den  
Kindergarten  
„Kinderland“  
Broderstorf  
im Atrium  
des Amtsgebäudes  
zu Halloween 2011*



# Informationen aus den Gemeinden

## Veranstaltungskalender

### Broderstorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 07.12.2011

#### Veranstaltung Volkssolidarität:

Jeden Montag v. 15:30 - 17:00 Uhr Training der Tanzgruppe Broderstorf im Gemeinschaftshaus Roggentin

26.11.2011

14:30 Uhr Adventsnachmittag - Amt Carbäk Broderstorf

11.12.2011

14:30 Uhr Weihnachtsfeier - FFW Broderstorf

### Klein Kussewitz:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 05.12.2011

Veranstaltungen im Schloss K (Vorbereitung Tel.: 038202 44759):

Sonntags von 10:00 - 14:00 Uhr Gutsherrenbrunch -

27.11.2011

16:00 Uhr Gruppe Bernstein „Ein Leuchten durch die Herzen geht“ Weihnachtslieder zum Mitsingen

04.12.2011

16:00 Uhr Klassik-Konzert m. J. Potschekujew (Flügel)

11.12.2011

15:30 Uhr „Vom Kinderlied bis zum Klassik“ Adventl. Laienmusik. b. Kerzenlicht

18.12.2011

15:00 Uhr „Adventsnachmittag auf Schloss „K“

### Mandelshagen:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 05.12.2011

### Poppendorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 08.12.2011

17.12.2011

17:00 Uhr Weihnachtskonzert im Musenhof Poppendorf

### Roggentin:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 28.11.2011

#### Veranstaltung Volkssolidarität:

23.11.2011

14:00 Uhr Hobbynachmittage

07.12.2011

14:00 Uhr gemeinsame Weihnachtsfeier der Senioren der Gemeinde

14.12.2011 Fahrt zum Seniorentag nach Lübeck mit anschließendem Besuch in Hohenwischendorf zum Kaffeetrinken

### Steinfeld:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 07.12.2011

17.12.2011

14:00 Uhr Weihnachtsfeier mit der Gemeinde Thulendorf

### Thulendorf:

Nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung am 13.12.2011

#### Seniorenachmittage:

26.11.2011

14:00 Uhr - Adventssingen in der Thulendorfer Kirche mit dem Posaunenchor und den Roggentiner „Carbäk Sängern“

15:00 Uhr Adventsmarkt auf dem Parkplatz vor der Kirche

07.12.2011

14:30 Uhr Seniorenachmittag in Thulendorf - Jahresabschluss

17.12.2011

14:00 Uhr Weihnachtsfeier mit der Gemeinde Steinfeld

Jeden Donnerstag, 16:00 - 18:00 Uhr Kindernachmittag im „Kiek in“.

### Amt:

Nächste öffentliche Amtsausschusssitzung am 01.12.2011

## Die nächste Ausgabe

erscheint am 20. Dezember 2011

Redaktionsschluss ist der 10. Dezember 2011.

## Öffnungszeiten des Amtes Carbäk in Broderstorf

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Telefon:	038204 718-0
Fax:	038204 718-50
Einwohnermeldebehörde:	038204 718-13
Ordnungsamt:	038204 718-26
Bauamt:	038204 718-20, 718-2
Fax Bauamt:	038204 718-60
E-Mail-Adresse:	info@amtcarbaek.de
Homepage:	www.amtcarbaek.de
Bankverbindung:	Rostocker Volks- und Raiffeisenbank
BLZ: 13090000	Konto-Nr: 2505835

## Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Thulendorf und Steinfeld am 17. Dezember 2011 im „Hansestern“ in Thulendorf

Sehr geehrte Senioren,  
am 17. Dezember 2011 werden die Gemeinden Thulendorf und Steinfeld wieder eine gemeinsame Weihnachtsfeier durchführen. In diesem Jahr hat sich auch die Kirchengemeinde angeschlossen und lädt alle Senioren zu diesem Fest ein. Wir möchten bei einem gemeinsamen Kaffeetrinken und einem kleinen Programm ein paar gemütliche Stunden mit Ihnen verbringen.

Ort: Hansestern/Ferienpark,  
Kirchstraße 11 in Thulendorf  
Beginn: 14:00 Uhr

Bitte melden Sie sich bis zum 09.12.2011 an.

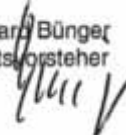
Anmeldungen an: **Thulendorf**  
 Frau Luise Müller oder  
 Frau Heike Arndt (038204 15833)

**Steinfeld**  
 Frau Maria Hecht (038204 76279)

18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Broderstorf, den 25.08.2011

Erhard Bünge  
 Amtsvorsteher



Oder für alle Senioren der Gemeinden bei Frau Günther, Amt Carbäk, 038204 71834.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bürgermeister

Heike Arndt  
 - Thulendorf -

Jürgen Müller  
 - Steinfeld -

## Adventsmarkt in Thulendorf

am 26.11.2011

um 14:00 Uhr in der Kirche Thulendorf

- Adventssingen mit den „Carbäksängern“ aus Roggentin und den Sanitzer Posaunenbläsern

ab 15:00 Uhr

auf dem Parkplatz vor der Kirche:

- Adventsmarkt mit Glühwein und Rauchwurst, Kuchen und Kakao

Wer noch etwas sucht, findet hier kleine Geschenke zum Advent und zum Weihnachtsfest.

---



---

# Öffentliche Bekanntmachungen

---



---

Amt Carbäk

## Beschluss Haushaltsrechnung mit kassenmäßigem Abschluss 2010 des Amtes Carbäk

Die Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 61 (KV M-V). Mit Beschluss AA 11/05/2011 vom 25.08.2011 zur Jahresrechnung und der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 wird dem Amtsvorsteher Entlastung erteilt. Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 61 Abs. 4 KV M-V unter dem Hinweis, dass die Jahresrechnung und die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 sowie der dazugehörige Prüfbericht gem. § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) im Amt Carbäk in

## Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde

### Wahl aus besonderem Anlass in Poppendorf – Neuwahl des Bürgermeisters

Der Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf, Herr Gerhard Rühse, trat mit Wirkung vom 01.11.2011 von seinem Amt zurück. Aus diesem Grund stellt die Wahlleitung entsprechend § 45 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) die Notwendigkeit einer besonderen Wahl nach § 44 LKWG M-V fest. Durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 10.11.2011 wurde als Tag zur Neuwahl des Bürgermeisters der **26.02.2012 (Sonntag)** bestimmt. Eine eventuelle Stichwahl findet am 11.03.2012 statt.

### Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 26.02.2012 findet in der Gemeinde Poppendorf die Wahl zum Bürgermeister statt. Gemäß §§ 14 und 15 LKWG M-V werden hiermit alle Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf haben und bei denen keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen, §§ 4 bis 6 LKWG M-V. Die dafür notwendigen Formulare können im Amt Carbäk, Hauptamt, Moorweg 5 in 18184 Broderstorf zu den üblichen Sprechzeiten abgeholt oder auf der Homepage des Amtes Carbäk ([www.amtcarbaek.de](http://www.amtcarbaek.de)) als PDF-Dokumente abgerufen werden. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 15.12.2011 um 18 Uhr schriftlich beim Amt Carbäk, Hauptamt, Moorweg 5 in 18184 Broderstorf eingereicht werden.

gez. Erhard Bünge  
 Amtsvorsteher  
 des Amtes Carbäk  
 als Gemeindewahlbehörde

gez. Bärbel Bormann  
 stellv.  
 Gemeindewahlleiterin

---

## Gemeinde Broderstorf

---

Mit Datum vom 02.11.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf den Beschluss GV 23/02/2011 vom 31.08.2011 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Broderstorf für das Haushaltsjahr 2011 aufgehoben.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Broderstorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Verwaltungs- haushalt</b>				
die Einnahmen	101.100,00	87.500,00	2.716.000,00	2.729.600,00
die Ausgaben	88.800,00	75.200,00	2.716.000,00	2.729.600,00
<b>2. im Vermögens- haushalt</b>				
die Einnahmen	772.500,00	31.000,00	1.468.000,00	2.209.500,00
die Ausgaben	1.202.000,00	460.500,00	1.468.000,00	2.209.500,00

§ 2

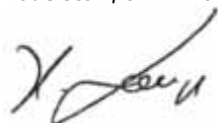
Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher auf 0,00 EUR (unverändert) 0,00 EUR  
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher auf 0,00 EUR (unverändert) 0,00 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher auf 0,00 EUR (unverändert) 0,00 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher auf 271.600,00 EUR 272.900,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern bleiben unverändert.

Broderstorf, 02.11.2011

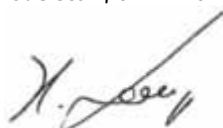


Hanns Lange  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter dem Hinweis, dass der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Broderstorf, 02.11.2011



Hanns Lange  
Bürgermeister

## Beschluss Haushaltsrechnung mit kassenmäßigem Abschluss 2010 der Gemeinde Broderstorf

Die Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 61 (KV M-V).

Mit Beschluss GV 23/04/2011 vom 31.08.2011 zur Jahresrechnung und der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 61 Abs. 4 KV M-V unter dem Hinweis, dass die Jahresrechnung und die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 sowie der dazugehörige Prüfbericht gem. § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Broderstorf, 31.08.2011



Hanns Lange  
Bürgermeister

## Gemeinde Klein Kussewitz

## Beschluss Haushaltsrechnung mit kassenmäßigem Abschluss 2010 der Gemeinde Klein Kussewitz

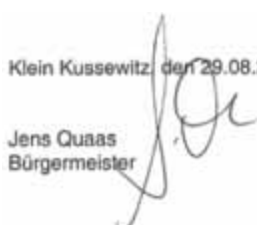
Die Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 61 (KV M-V).

Mit Beschluss GV 05/02/2011 vom 29.08.2011 zur Jahresrechnung und der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 61 Abs. 4 KV M-V unter dem Hinweis, dass die Jahresrechnung und die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 sowie der dazugehörige Prüfbericht gem. § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Klein Kussewitz, den 29.08.2011



Jens Quaas  
Bürgermeister

## Gemeinde Mandelshagen

Bekanntmachung der Gemeinde Mandelshagen

### Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mandelshagen

Die von der Gemeindevertretung am 22.08.2011 abschließend beschlossene 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.10.2011, Geschäftszeichen: VIII 430 b - 512.111 - 51045 (1. Änd.) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tage der Genehmigung gültigen Fassung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, im Bauamt, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mandelshagen geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

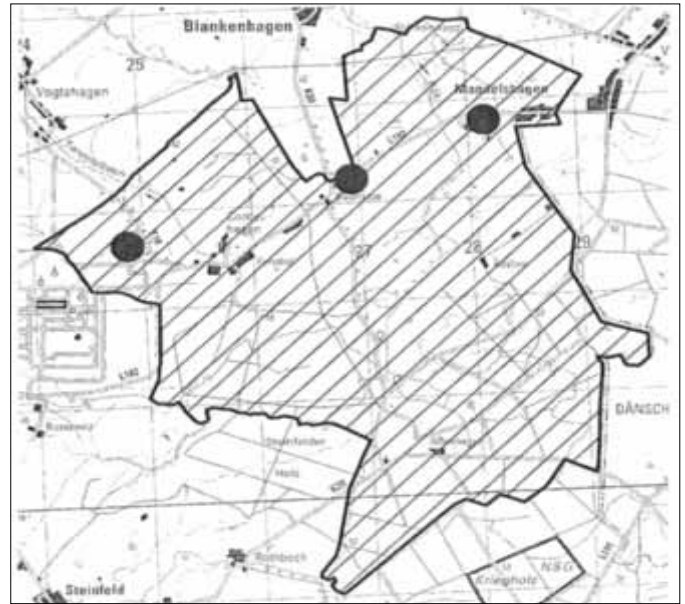
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Mandelshagen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Mandelshagen, 03.11.2011

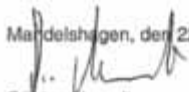
Übersichtsplan zur ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mandelshagen



### Beschluss Haushaltsrechnung mit kassenmäßigem Abschluss 2010 der Gemeinde Mandelshagen

Die Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 61 (KV M-V). Mit Beschluss GV 5/6/2011 vom 22.08.2011 zur Jahresrechnung und der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 61 Abs. 4 KV M-V unter dem Hinweis, dass die Jahresrechnung und die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 sowie der dazugehörige Prüfbericht gem. § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Mandelshagen, den 22.08.2011  
  
 Günter Alwardt  
 Bürgermeister

## Gemeinde Poppendorf

### Beschluss Haushaltsrechnung mit kassenmäßigem Abschluss 2010 der Gemeinde Poppendorf

Die Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 61 (KV M-V). Mit Beschluss GV 07/05/11 vom 08.09.2011 zur Jahresrechnung und der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.



  
 Günter Alwardt  
 Bürgermeister

Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 61 Abs. 4 KV M-V unter dem Hinweis, dass die Jahresrechnung und die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 sowie der dazugehörige Prüfbericht gem. § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Poppendorf, den 08.09.2011

Bodo Prestin  
1. stellv. Bürgermeister



**Gemeinde Roggentin**

**Beschluss Haushaltsrechnung mit kassenmäßigem Abschluss 2010 der Gemeinde Roggentin**

Die Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 61 (KV M-V). Mit Beschluss GV 06/05/11 vom 26.09.2011 zur Jahresrechnung und der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 61 Abs. 4 KV M-V unter dem Hinweis, dass die Jahresrechnung und die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 sowie der dazugehörige Prüfbericht gem. § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Roggentin, den 26.09.2011

Erhard Bünger  
Bürgermeister



**Gemeinde Steinfeld**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	22.400,00	7.100,00	445.200,00	460.500,00
die Ausgaben	31.400,00	16.100,00	445.200,00	460.500,00
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	34.900,00	9.500,00	206.200,00	231.600,00
die Ausgaben	33.400,00	8.000,00	206.200,00	231.600,00

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite
 

von bisher auf	0,00 EUR (unverändert)
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR (unverändert)
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
 

von bisher auf	0,00 EUR (unverändert)
----------------	------------------------
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
 

von bisher auf	44.500,00 EUR
	46.000,00 EUR

**§ 3**

Die Hebesätze für Realsteuern bleiben unverändert.

Steinfeld, 02.10.11

Jürgen Müller  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter dem Hinweis, dass der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Steinfeld, 02.11.2011

Jürgen Müller  
Bürgermeister




Jürgen Müller  
Bürgermeister

## Beschluss Haushaltsrechnung mit kassenmäßigem Abschluss 2010 der Gemeinde Steinfeld

Die Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 61 (KV M-V). Mit Beschluss GV 20/03/2011 vom 14.09.2011 zur Jahresrechnung und der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 61 Abs. 4 KV M-V unter dem Hinweis, dass die Jahresrechnung und die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 sowie der dazugehörige Prüfbericht gem. § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Steinfeld, den 14.09.2011



Jürgen Müller  
Bürgermeister

---

## Gemeinde Thulendorf

---

## Beschluss Haushaltsrechnung mit kassenmäßigem Abschluss 2010 der Gemeinde Thulendorf

Die Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 61 (KV M-V). Mit Beschluss GV 19/05/11 vom 30.08.2011 zur Jahresrechnung und der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 wird der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 61 Abs. 4 KV M-V unter dem Hinweis, dass die Jahresrechnung und die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2010 sowie der dazugehörige Prüfbericht gem. § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) im Amt Carbäk in 18184 Broderstorf, Moorweg 5, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Thulendorf, den 30.08.2011



Heike Arndt  
Bürgermeisterin

## Sonstige

### Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19.09.2011

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Broderstorf hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan Teil 3 dargestellte gemeinschaftliche und öffentliche Anlage im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungs-gesetzes zu bauen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungs-gesetz entscheiden.



### Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen wurde der Jahresabschluss 2010 der Informatik Center Roggentin GmbH, Roggentin, am 14. Juli 2011 mit folgenden uneingeschränkten mit einem ergänzenden Hinweis versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Informatik Center Roggentin GmbH, Roggentin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 13 KPG wurde der Prüfungsauftrag erweitert.

Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weise ich pflichtgemäß auf meine Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 HGB hin. Dort ist ausgeführt, dass die weitere Entwicklung der Liquiditätslage und der Bestand der Gesellschaft dadurch bestimmt werden, dass es der Gesellschaft gelingt, die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche aus den Baumängeln durchzusetzen, damit die Aufwendungen zu minimieren und das Ergebnis nachhaltig zu verbessern."

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung mit Schreiben vom 15.9.2011. (§ 14 Abs. 4 KPG) frei.

Mit Beschluss der Gesellschafter vom 17.8.2011 wurde der Jahresabschluss 2010 in der geprüften Fassung festgestellt und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss von € 15.726,18 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 sind in der Zeit vom 28.11. bis 9.12.2011 in den Räumen der ICR GmbH öffentlich ausgelegt.

Armin Köhler  
Geschäftsführer

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
- Flurneuordnungsbehörde -

Az: 30a/5433.3-113-72-0104

Flurneuordnungsverfahren: „Poppendorf“  
Gemeinden: Klein Kussewitz,  
Mandelshagen und  
Poppendorf  
Landkreis: Rostock

### Öffentliche Bekanntmachung

## Beschluss über die Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.  
Das Flurneuordnungsverfahren „Poppendorf“ in den Gemeinden Klein Kussewitz, Mandelshagen und Poppendorf, Landkreis Rostock, wird hiermit angeordnet.

II.  
Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Poppendorf	Poppendorf	1	1 bis 13/6, 13/13 bis 13/15, 14/2, 14/3, 14/8 bis 14/11, 15/2 bis 15/8, 16/2, 16/3, 16/11, 16/16, 17/1, 17/6, 18/2 bis 18/7, 18/9 bis 19/1, 19/5, 20/1, 20/4, 20/8 bis 22/7, 23/17, 23/19, 23/23, 23/24, 23/26 bis 23/28, 24/9, 24/10, 24/12, 24/14, 25/5, 26/4, 26/5, 27/5, 27/10, 27/20, 27/27, 27/30, 27/31, 29/4, 31/5, 33/9, 34/9, 35/1, 36/37, 36/49 bis 142, 143/10, 143/15, 143/20, 143/23, 143/25, 143/30, 143/31, 143/34 bis 145/4, 146/14, 146/47, 146/58, 146/67, 146/110 bis 171, 172/3, 173/3 bis 175, 176/3, 193/8, 221/1 bis 238/2, 249/2, 241/6 bis 243/4, 250/7, 250/8, 259/4, 270/2 bis 270/4, 271/6 bis 271/12, 282/1 bis 297/7
Poppendorf	Bussewitz	1	5/2 bis 9/5, 44/4 bis 44/10, 44/14, 44/15, 58/1 bis 87/6, 88/1 bis 127, 129/1 bis 134, 147, 148, 155, 156, 164 bis 168, 174, 175, 182/1 bis 230
Poppendorf	Vogtshagen	1	alle, außer 97
Poppendorf	Vogtshagen	2	1/1 bis 50, 55/1, 56/1 bis 94, 96/1 bis 129, 132/1 bis 138
Mandelshagen	Cordshagen	1	2/2 bis 104/1, 104/3 bis 105/9, 109/3, 109/4, 112/2 bis 131
Mandelshagen	Cordshagen	2	208
Klein Kussewitz	Volkenshagen	1	126, 140
Klein Kussewitz	Volkenshagen	2	20, 60



Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch rote Umrandung und Schraffierung gekennzeichnet, es umfasst ca. 1.219 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

### III.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt: **„Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Poppendorf, Landkreis Rostock“ mit Sitz in Poppendorf.** Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

### VI.

#### Begründung

Die Gemeinde Poppendorf stellte zwei Anträge auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (31.07.2003, 29.01.2009).

Darüber hinaus liegt ein Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens durch einen Privateigentümer vom 02.07.2002 vor. Ziel des Verfahrens ist die Anpassung der Eigentumsstruktur an die tatsächliche Nutzung, um die Verfügbarkeit der Grundstücke zu garantieren und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Regelung der Eigentumsverhältnisse soll zur Verbesserung der Agrarstruktur beitragen, mit dem Ziel der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft sowie der Schaffung von Voraussetzungen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.

Besitzstände sollten möglichst arrondiert werden.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlage befinden sich teilweise auf privatem Grund und Boden, im Rahmen der Eigentumsregelung soll der öffentliche Raum klar abgegrenzt und dort wo notwendig, in das Eigentum der öffentliche Hand überführt werden.

Getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum wird zusammengeführt (Herstellung BGB-konformen Rechts).

Zur Sicherung des Rechtsfriedens werden daher auch die Eigentumsverhältnisse in den Ortslagen geregelt, da es Abweichungen zwischen der tatsächlichen Nutzung und den nachgewiesenen Flurstücksgrenzen im Kataster gibt.

Alle Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur als Garant für die Entwicklung des ländlichen Raumes sollen genutzt werden. Alle am Verfahren beteiligten Grundstücke werden an das öffentliche Wegenetz angeschlossen.

Weiterhin sind die Schaffung und der Ausbau touristischer Angebote im Verfahrensgebiet unter Nutzung der vorhandenen positiven Standortbedingungen vorgesehen.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes am Peezer Bach (auch als Mühlbach bezeichnet) sowie am Wallbach und Twistelbach aktiv unterstützt und notwendige Eigentumsregelungen umgesetzt werden.

Konkrete Vorhaben können in den Maßnahmeplan aufgenommen werden, um so eine hohe Konzentrationswirkung und schnelle Plangenehmigung zu erzielen.

Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens sollen weitere Entwicklungsmöglichkeiten vor allem der Gemeinden Poppendorf und Mandelshagen unterstützt werden:

- Landmanagement durch Bodenordnung zur Entflechtung der Nutzungsansprüche und der Flächenkonkurrenz
- attraktives Wohnumfeld (auch außerhalb der Ortslage) schaffen
- Planung und Abstimmung aller investiven Maßnahmen strukturieren und dabei die Stadt-Umlandbeziehung berücksichtigen
- eine Sozialstrategie für Poppendorf als energieautarkes Dorf entwickeln
- generationsübergreifendes Zusammenleben fördern

Im Aufklärungstermin am 08.07.2010 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Flurneuordnungsverfahrens erfüllt (§ 53 Abs. 1 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz). Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

**VII.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle Bützow (Schloßplatz 6, 18246 Bützow) einzulegen.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe:**

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens gehemmt wird. Die sofortige Vollziehung soll die kurzfristige Aufnahme der Verfahrensbearbeitung ermöglichen (Vorstandswahl, Aufstellung des Maßnahmeplanes). Dadurch sollen investive Maßnahmen zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Land- und Forstwirtschaft möglichst noch im Rahmen der aktuellen Förderkulisse durchgeführt werden. Ab dem Jahr 2013 werden sich die Förderbedingungen zum Nachteil der Verfahrensteilnehmer ändern.

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
- Flurneuordnungsbehörde -

Az: 30a/5433.3-113-72-0104

Flurneuordnungsverfahren: „Poppendorf“  
Gemeinden: Klein Kussewitz,  
Mandelshagen,  
Poppendorf  
Landkreis: Rostock

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ladung zur Wahl des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft  
im Flurneuordnungsverfahren  
„Poppendorf“, Landkreis Rostock**

Mit dem Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg vom 01.11.2011, mit dem die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens angeordnet wurde, ist gemäß des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Poppendorf“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Gemäß § 21 FlurbG ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestimmt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft habe ich gemäß § 21 FlurbG einen Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 06. Dezember 2011  
um 19:00 Uhr, im Musenstall Poppendorf**

Zu diesem Termin werden hiermit alle Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens geladen.

Wahlberechtigt sind die Eigentümer und Bevollmächtigten der zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke. Jeder Teilnehmer und Bevollmächtigter hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer haben nur eine Stimme.

Bützow, den 02. November 2011

Im Auftrag  
Rorwald Bittner



Ende der amtlichen Mitteilungen

Rostock, den 1. November 2011

Hans-Joachim Meier



# Informationen aus der Amtsverwaltung

## Änderung der Standesamtsbezirke Gelbensande und Rostock

Die bisher dem Standesamtsbezirk Rostock zugeordnete Gemeinde Mandelshagen (Amt Carbäk) wird mit Ablauf des 31.12.2011 in die Gemeinde Blankenhagen (Amt Rostocker Heide) eingemeindet. Daher werden die Gemeindeflächen der Gemeinde Mandelshagen mit Ablauf des 31.12.2011 nicht mehr dem Standesamtsbezirk Rostock, sondern dem Standesamtsbezirk Gelbensande zugeordnet.

Die Zustimmung zu dieser Änderung wurde durch das Innenministerium des Landes M-V mit Schreiben vom 26.10.2011 erteilt.

## Einschränkungen im Bereich des Einwohnermeldeamtes im Januar 2012

Aufgrund der Fusion der Gemeinde Mandelshagen (Amt Carbäk) mit der Gemeinde Blankenhagen (Amt Rostocker Heide) erfolgt eine Übertragung der entsprechenden Einwohnerdaten in den Melderegistern der Ämter Carbäk und Rostocker Heide. Die notwendigen Datenbankarbeiten führen dabei zu kurzfristigen Einschränkungen in der Arbeit des Einwohnermeldeamtes.

Am Dienstag, dem 03.01.2012 wird es daher nicht möglich sein, endgültige Ausweisdokumente (Personalausweis und Reisepass) zu beantragen. Vorläufige Dokumente können jedoch ausgestellt werden.

Zur Sprechzeit am Donnerstag, dem 05.01.2012 ist die volle Arbeitsfähigkeit des Einwohnermeldeamtes wieder hergestellt.

Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis!

*Fahning*

Leiter Hauptamt

## Auszeichnung mit der Ehrennadel für langjähriges kommunalpolitisches Engagement im Amt Carbäk

Am 20.10.2011 wurde durch die 1. Stellv. Vorsitzende des Kreisverbandes des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., Frau Mazewitsch, verdiente Bürgermeister und Gemeindevertreter mit der Ehrennadel für ihr langjähriges kommunalpolitisches Engagement ausgezeichnet:

Frau Heike Arndt,	Bürgermeisterin der Gemeinde Thulendorf
Herr Manfred Bockholt,	Verdienste als Bürgermeister und Gemeindevertreter der Gemeinde Roggentin
Herr Jens Dech	Gemeindevertreter der Gemeinde Roggentin
Herr Hanns Lange	Bürgermeister und Gemeindevertreter der Gemeinde Broderstorf

Herr Jens Quaas	Bürgermeister und Gemeindevertreter der Gemeinde Klein Kussewitz
Frau Ursula Noak	Gemeindevertreterin der Gemeinde Broderstorf
Herr Siegfried Ußler	Verdienste als Bürgermeister und Gemeindevertreter der Gemeinde Mandelshagen
Frau Gisela Vagt	Gemeindevertreterin der Gemeinde Roggentin

## Aus dem Ordnungsamt

Aus gegebener Veranlassung veröffentlichen wir nachstehend den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Thulendorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 08.05.2008.

Auf den § 4 der Satzung wird besonders hingewiesen.

Da die Sondernutzungserlaubnis in der Regel gleichzeitig die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock erfordert, ist der Antrag mindestens 7 Tage vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

Wir bitten um Beachtung der Satzung.

Für Rückfragen stehen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern gern zur Verfügung.

*Klawitter*

SB Bau- und Ordnungsamt

## Satzung der Gemeinde Thulendorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrVVG-M-V) in der derzeit geltenden Fassung und § 8 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2007 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan als zuständige Straßenaufsichtsbehörde vom 09.04.2008 (AZ.: 151103\_28\_08 LR 30 20 10) folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Gemeinde Thulendorf:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen,
2. Gemeindestraßen,
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrVG M-V sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2****Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Thulendorf (Sondernutzungserlaubnis).

(4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

**§ 3****Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (s. a. § 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V, § 8 Abs. 10 FStrG), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

**§ 4****Antrag und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Thulendorf über das Amt Carbäk, Moorweg 5 in 18184 Broderstorf schriftlich, spätestens 7 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

1. den Ort
2. Art und Umfang
3. Dauer der Sondernutzung, sowie
4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung,
2. eine Beschreibung,
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(4) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Eine Überlassung an Dritte sowie die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

**§ 5****Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Einer Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen bedarf es nicht, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen bau-

rechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

1. Vordächer, Gebäudesockel, Balkone/Fensterbänke; Kellerlichtschächte, Gesimse, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen und Schächte für Brennstoffzufuhr soweit sie nicht weiter als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; Sonnenschutzdächer (Markisen) ab einer Höhe von 2,50 m über öffentlichen Gehwegen
2. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

1. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste
2. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten
3. Notrufsäulen und Stromkästen sowie Briefkästen herkömmlicher Abmessungen
4. Auf Gehwegen und Parkstreifen die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung sowie Umzugsgut, Brennstoffe, Baumaterialien, Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der An- bzw. Abfuhr, soweit auf dem Grundstück keine ausreichende Kapazität zur Verfügung steht und die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden
5. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen

(3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(4) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist.

Das Recht auf Erhebung von Gebühren für Sondernutzung bleibt unberührt.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu befürchten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaues, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

**§ 6****Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann oder
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann oder
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird oder
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaues, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

## § 7

### Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf,
3. durch Widerruf,
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es besteht kein Ersatzanspruch.

(3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## § 8

### Haftung, Sicherheiten und Mehrkosten

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Thulendorf für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter ist die Gemeinde Thulendorf freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstel-

lung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

## § 9

### Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr auf Grundlage der „Satzung des Amtes Carbak über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 10

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## § 11

### Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Fahrradständer, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühren gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

## § 13

### Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage,
2. die Zeitdauer und der Umfang der Beeinträchtigung der öffentlichen Nutzung sowie
3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

## § 14

### Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Weiterhin erfolgt die Berechnung entsprechend dem Tarif täglich oder monatlich.

(2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(3) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 EUR.

**§ 15**

**Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde Thulendorf die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

**§ 16**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Straßen- und Wegegesetzes M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer der nach § 4 (3) Satz 2 dieser Satzung erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 (2) dieser Satzung erstellte und verwendete Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Thulendorf, den 08.05.2008



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Thulendorf, den 08.05.2008



Tariffestelle	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr täglich in EUR je qm	Benutzungsgebühr monatlich in EUR je qm
1.	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände		3,16
2.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.)		2,87
3.	Fahrradständer mit Werbung		1,97
4.	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u. ä. jeweils an der Stelle der Leistung		3,99
5.	Erichtungen von Freisitzen (Tischen mit oder ohne Sitzgelegenheit) vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafés	0,11	
6.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	0,14	
7.	Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske	0,16	
8.	Werbe- und Verkaufstände sowie Informationsstände	0,15	
9.	Lotterieveranstaltungen	0,07	
10.	Blumenstände	0,11	
11.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	0,12	
12.	Marktveranstaltungen	0,12	
13.	Ausstellungen vor Ladenlokalen	0,21	
14.	Aufstellen von Blumenkübeln	0,08	
15.	Umhertragen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen Zwecken	0,08	
16.	Baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit einer Anschlagfläche bis 0,5 qm, vorübergehend angebracht oder ausgestellte Werbeanlagen an der Stelle der Leistung. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen soweit Sie nicht nach den §§ 5 und 12 der Satzung erlaubnis- bzw. gebührenfrei sind		2,62
17.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) Pkw b) Lkw c) Kraftrad	0,36 0,41 0,34	
18.	Aufstellen von Bauzäunen, -buden, -maschinen, Gerüsten sowie Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien	0,10	
19.	Aufgraben öffentlicher Verkehrsfläche einschließlich Tariffestelle 18.	0,11	
20.	Aufstellen von Containern	0,08	
21.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	0,08 - 0,21	1,67 - 6,15

## Sperrmüllentsorgung in Dörfern und Wohngebieten des Landkreises Rostock

Aus gegebener Veranlassung veröffentlichen wir den § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Rostock und bitten um dessen Beachtung.

Wiederholt musste herrenloses Sperrgut in der Vergangenheit durch die Gemeinden aufwändig eingesammelt und entsorgt werden, da der Verursacher nicht ermittelt werden konnte.

Gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung ist der zuvor beim Entsorger rechtzeitig angemeldete Sperrmüll frühestens einen Tag vorher, jedoch nicht später als 6:00 Uhr am Abfuhrtag, auf dem Bereitstellungsplatz abzulegen.

Für die Abholung seines ordnungsgemäß angemeldeten Sperrgutes erhält der Bürger einen schriftlichen Entsorgungstermin.

Wer Sperrmüll entgegen der in § 12 festgelegten Weise bereitstellt und zum Beispiel Sperrmüll unangemeldet herausstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss damit rechnen, dass sein Verstoß der Abfallbehörde zur Ahndung gemeldet wird.

**§ 12**

**Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrmüllentsorgung)**

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden. Dazu zählen z. B. ausgediente Möbel, Matratzen, Kinderwagen.

Das Einzelstück muss von Hand verladen werden können. Nicht zum Sperrmüll gehören Bauschutt und Baustellenmischabfälle sowie Gefrier- und Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Fahrzeugwracks, Gartenabfälle, Bäume, schadstoffbehaftete Behälter, produktionsspezifische Abfälle und Wertstoffe.

(2) Die Sperrmüllentsorgung aus privaten Haushalten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke erfolgt nur auf schriftliche Anforderung der Bürger (Entsorgung auf Abruf) mittels „Antragsformular“ zweimal jährlich je Haushalt. Die Entsorgung wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach Eingang der Bedarfsanforderung realisiert. Über den Entsorgungstermin wird der Bürger durch den durch den Landkreis Bad Doberan beauftragten Dritten informiert.

(3) Werden die Forderungen nach Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt, wird vom Landkreis eine Sonderregelung zur Entsorgung getroffen. Dem Landkreis sind die tatsächlichen Kosten für die Sonderform der Entsorgung zu ersetzen, die wegen des höheren Entsorgungsaufwandes höher ausfallen können als die regulären Gebühren. Dies gilt auch für die Kosten für eine etwaige Zerkleinerung der Abfälle, falls sich eine solche zur ordnungsgemäßen Entsorgung als erforderlich erweist.

(4) Sperrmüll ist grundsätzlich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers bzw. bei Mehrfamilienhäusern getrennt nach Hauseingängen im öffentlichen Bereich zur Abholung bereitzustellen. Bei der Bereitstellung ist zu gewährleisten, dass Personen oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden.

Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 8 analog. Der Sperrmüll ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen frühestens einen Tag vor der Abfuhr – jedoch nicht später als 06:00 Uhr am Tag des Abfuhrtermins bereitzustellen. In der Regel am Abholpunkt der Restabfallbehälter/Bereitstellungsplätze.

---

## Schulnachrichten

---

### Schule an der Carbäk



#### 5. Adventssingen mit Adventsmarkt am 24.11.2011 an der „Schule an der Carbäk“ Broderstorf, Volle Halbtagschule

Es ist bald wieder so weit, denn die Adventszeit steht vor der Tür.

In schöner Tradition veranstaltet die Grundschule ihr Adventssingen in der Turnhalle bei dem der Schulchor, die Theatergruppe und viele Instrumentalisten auf die Vorweihnachtszeit einstimmen. Anschließend gibt es dann den Adventsmarkt in der Schule, auf den sich die einzelnen Klassen mit Adventsgestecken, vorweihnachtlichen Basteleien und Angeboten für das leibliche Wohl vorbereiten.

Die Grundschüler laden ihre Eltern, Omas und Opas ganz herzlich dazu ein.

Die Veranstaltung beginnt wieder um 17:00 Uhr und endet gegen 20:00 Uhr

V. Käning  
Schulleiter

## Hort Storchennest



### Unerwarteter Erfolg für Teams des Hortes „Storchennest“ beim Schulschachcup

Greifswald, 01.10.2011. Mit großer Spannung war das erste offizielle Schachturnier der Teams des Hortes „Storchennest“ erwartet worden. Dreizehn Hortkinder, zahlreiche Eltern, einige Geschwisterkinder und der Schachbetreuer Harald Schumann trafen sich um 10 Uhr vor dem VCH Hotel um am Schulschachcup teilzunehmen. Bei diesem Turnier treffen Teams von Schulen und Horten aus ganz Mecklenburg-Vorpommern aufeinander. Insgesamt waren es dreizehn Teams, vier davon vom Hort „Storchennest“ des Vereins „Auf der Tenne“ e. V.

Alle Kinder sind Schülerinnen und Schüler der „Schule an der Carbäk“. Für alle Kinder war es die erste Teilnahme an einem offiziellen Schachturnier. Entsprechend war die Aufregung groß und die Erwartungshaltung gering. Würden nicht die Kinder der anderen Schulen schacherfahrener und besser sein? Im Team 1 spielten Skadi Ronnecker (2b), Anne Führer (4c) und Charlotte Esemann (4a). Team 2 bestand aus Emma Lotte von der Heyde (4b), Alina Basler (4b) und Juliane Gemsa (4c). Im Team 3 spielten Jan Mohns (2b), Nicklas Rojahn (2a), Paul Gemsa (4c) und Erik Mohns (1a), während Team 4 aus Daniel Rudnyev (2b), Thore Paschel (3a) und Dario Jakob (3b) bestand.

Insgesamt wurden sechs Runden gespielt. Wegen der ungeraden Zahl musste immer ein Team aussetzen. Ab der zweiten Runde war dies immer das Team mit den wenigsten Punkten, wobei kein Team zweimal aussetzen musste. Die Kinder in einem Team waren durchnummeriert. Die Nummer eins musste immer gegen die eins des anderen Teams spielen und hatte damit die stärksten Gegner.

In der ersten Runde führte die Auslosung die Hortteams ausnahmslos gegen andere Schulen. Nur das Team 4 erreichte dabei ein Unentschieden von 1,5 zu 1,5 gegen die Grundschule aus Züssow. Daniel war der einzige, der ein Spiel gewinnen konnte, obwohl er sogar auf der Position eins spielte.

Von Runde zu Runde lief es dann besser. Team 4 hielt sich das gesamte Turnier über im Mittelfeld, so dass es alle sechs Runden spielen konnte. Daniel erreichte 3,5 Punkte und war damit der erfolgreichste Spieler des Hortes. Thore (2 Punkte) und Dario (3) spielten auch sehr gut. Am Ende reichte es zum 8. Platz, was ein sehr gutes Ergebnis war.

Team 2 war sogar um einen Platz besser, profitierte jedoch von einem Freilos in der fünften Runde. Emma Lotte erreichte 2,5 Punkte am ersten Brett, Alina (1,5) und Juliane (3) punkteten ebenfalls beständig.

Den elften Platz erreichte Team 3. Bei diesem Team musste immer ein Spieler aussetzen. Jan erreichte am ersten Brett zwei Punkte aus vier Partien. Mit ihm spielten Nicklas (0,5 aus 4), Paul (1,5 aus 4) und Erik (1,5 aus 3). Erik war als einziger Erstklässler der jüngste Spieler des Hortes.

In der letzten Runde spielte Team 2 gegen die Grundschule Dersekow, welche um einen Punkt vorne lag. Skadi verlor am Spitzent Brett und konnte 0,5 aus 5 erreichen. Anne spielte ihr drittes Unentschieden (1,5 aus 5). Am dritten Brett erreichte dann Charlotte nach zuvor vier Niederlagen einen hart erkämpften und viel umjubelten Sieg. Trotzdem reichte es nur zum 13. Platz.

Mit den Platzierungen wurden die Erwartungen übertroffen. Alle Kinder zeigten großartige Kostproben ihres schachlichen Könnens, waren immer konzentriert und spielten langsam und geduldig. Schachbetreuer Harald Schumann war sehr zufrieden. Gleichzeitig hat er gesehen, was in nächster Zeit im Training noch geübt werden sollte. Alle Kinder freuen sich auf die nächsten Turniere.

Ermöglicht wurde die Fahrt zum Schulschachcup vom Projekt „Mehr Männer in Kitas“. Der „Verein auf der Tenne“ e. V. nimmt als einziger Träger in Mecklenburg-Vorpommern an diesem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Europäischen Sozialfonds unterstützten Modellprojekt teil. Das Ziel des Projektes ist es mehr junge Männer für den Beruf des Erziehers zu gewinnen und langfristig für diesen Beruf zu begeistern. So wird auch Harald Schumann im Rahmen des Projektes bei der Weitergabe seiner Kompetenzen unterstützt.



Von Harald Schumann

## Jugendseite

### Aktuelles aus der Jugendarbeit

Kaum hat das Jahr begonnen geht es auch schon wieder zu Ende ...

Auch in diesem Jahr gab es, wie bereits Tradition, ein Drachenfest in Kösterbeck. Zuvor aber wurden in den Clubs wochenlang Drachen genäht. Mit viel Eifer haben sich die Kinder und Jugendlichen an die Nähmaschinen herangetastet und einige wirklich schöne Drachen sind so entstanden. Unsere Drachenkette hat sich, dank unserer Projektleiterin Frau Georgi, in der Länge verdoppelt und der Wunsch sich damit ins Guinness-Buch der Rekorde eintragen zu lassen wird immer realistischer. In allen Clubs wird nun, in der „dunklen“ Jahreszeit, viel gespielt und gebastelt. Tischtennis, Billard, Darts und Tischkicker sind derzeit überall der Renner. Leider bleiben aber auch einige den Clubs nun wieder fern, da es so früh dunkel wird und der Heimweg weit ist. Ich biete auch in diesem Jahr an Kinder und Jugendliche rechtzeitig nach Hause zu fahren. Hierzu einfach die jeweilige Betreuerin im Club oder mich direkt ansprechen.

### Aktuelle anstehende Termine:

**In Roggentin** - werden ab 21.11. Weihnachtsgeschenke bestellt. Der Club weihnachtlich dekoriert und am 13.12. findet die Weihnachtsfeier statt.

Vom 22.12. bis 2.1. bleibt der Club geschlossen.

**In Kussewitz** - wird ebenfalls ab 21.11. der Club dekoriert und Weihnachtsgeschenke gebastelt. Die Weihnachtsfeier genießen die Kussewitzer Jugendlichen gemeinsam mit den Roggentiner am 13.12.

**In Broderstorf** - werden im November die Computer wieder ans Internet angeschlossen. Viele Bastelangebote zur Herbst- und Weihnachtszeit mit der Gelegenheit sich Geschenke zum Weihnachtsfest zu basteln. Zur Weihnachtsfeier fahren hier die Kinder und Jugendlichen ebenfalls am 13.12. nach Roggentin. Der Club Broderstorf ist ab 14.12. bis ins neue Jahr geschlossen.

### Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk

**Verlag + Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
**Druck:** Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90  
Fax: 039931/5 79-30  
**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16  
Fax: 039931/57 9-45  
**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Amtes verteilt. Ein kostenpflichtiger Bezug (Einzelausgabe oder Abonnement) über das Amt Carbäk ist möglich. Zusätzlich kann das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite [www.amtcarbäk.de](http://www.amtcarbäk.de) abgerufen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für

eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:**

**Amtlicher Teil:**  
**Außenamtlicher Teil:**  
**Anzeigenteil:**

Der Amtsvorsteher  
Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, außer in den Monaten Juli und Oktober. Außerplanmäßige Sonderausgaben in den Monaten Juli und Oktober werden jeweils im Vormonat angekündigt.

**Auflage:**

3.670 Exemplare

VERLAG + DRUCK

**LINUS WITTICH KG**  
Heimat- und Bürgerzeitungen





# Termine, Kultur und Vereinsleben



## Senioren-Seite

### Gemeinde Broderstorf



### Herbstfest der Senioren

Viele fleißige Hände haben dazu beigetragen, dass wir auch in diesem Jahr wieder ein Herbstfest für unsere Seniorinnen und Senioren ausrichten konnten. Marmeladen, Säfte, eingelegtes Obst und Gemüse wurden von den Senioren gespendet, damit tolle Körbe kreiert, die dann verlost und versteigert wurden. Für die Dekoration wurden Kastanien, Mais, Eicheln und Blätter gesammelt, Gärten mussten Blumen lassen, damit der Saal herbstlich geschmückt werden konnte. Für das leibliche Wohl sorgten Kuchen und Schmalzstullen - natürlich aus eigener Herstellung. Uschi und Lotti erfreuten uns wieder mit einem lustigen Sketsch. Ein Lieder-Quiz sorgte für rege Beteiligung und das Decken drucken mit Kartoffel-Herbstmotiven fand großen Anklang.

Ich möchte mich bei allen Helfern und Spendern herzlich bedanken. Ohne die Mitarbeit aller und auch der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Broderstorf hätten wir dieses tolle Herbstfest nicht durchführen können.

Monika Schumacher

Seniorenvertretung VS Pastow



### Termine

- 23.11.2011** Basteln für Weihnachten, Gestecke usw. in Uschis Gasthof in Neuendorf für alle Senioren. Beginn: 14.30 Uhr
- 02.12.2011** Jahresabschlussfeier der Volkssolidarität OG Pastow/Neuendorf in der Pension Spangenberg in Pastow. Beginn 14.30 Uhr
- 03.12.2011** Adventsfahrt für alle Senioren der Gemeinde Broderstorf zum Weihnachtsmarkt auf dem Schloss Wotersen. Kosten: 30,00 € für Bus, Mittagessen und Kaffeetrinken. Anmeldung unbedingt erforderlich - Telefon 14097 Frau Schumacher.
- 06.12.2011** Kekse backen mit den Senioren der Gemeinde Broderstorf in Uschis Gasthof in Neuendorf. Fertiger Teig ist mitzubringen. Beginn: 14.00 Uhr
- 10.12.2011** Weihnachtsfeier für alle Senioren der Gemeinde Broderstorf im Lindenkrug in Pastow. Für das leibliche Wohl und Unterhaltung ist gesorgt. Über rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen. Beginn: 14.30 Uhr

### Schlössertour

Unser letzter Ausflug zum Thema Schlössertour führte uns am 24.09.2011 nach Bad Sülze. Bei einem Spaziergang durch den Kurpark konnten wir noch die letzten Dahlien, die dem Hochwasser getrotzt hatten, bestaunen. Beim anschließenden Besuch des Salzmuseums gewannen wir Einblicke über Leben und Arbeiten der Menschen in dieser Gegend in früheren Zeiten. Dann ging es weiter zum Herrenhaus Samow, wo wir von einer unter altem Baumbestand aufgestellten Kaffeetafel bereits erwartet wurden. Nachdem wir uns mit leckerem Pflaumenkuchen und Kaffee gestärkt hatten, führte uns die Hausherrin mit interessanten Erzählungen durch Haus und Scheune, wobei wir einiges über das Leben und Wirken seiner Mitbewohner erfuhren. Fazit des Tages - es war wieder einmal ein herrlicher Ausflug in unserer Heimat und wir freuen uns, wenn es im nächsten Jahr wieder losgeht.

# SV Pastow



## Der Vorstand des SV Pastow e. V. sucht

ab 2012 engagierte, sportbegeisterte Mitstreiter, insbesondere für die Aufgaben des Vereinsvorsitzes und des Kassenwarts.

Bei Interesse/Nachfragen bitte Kontakt an:

Michael Ullerich

1. Vorsitzender

Tel.: 038204 13393/Mail: vorstand-x1@sv-pastow.de

## 5. Radwandertour zum „Schnatermann“

Am 2. Oktober fanden sich 14 Teilnehmer zur letzten Fahrt dieses Jahres ein. Das herrliche Herbstwetter trug mit dazu bei, diesen Tag zu einem echten Erlebnis werden zu lassen. Bereits um 10:45 Uhr traf die geschlossene Gruppe am Ziel ein.

Die Radler hielten sich am nahen Breitling auf, sonnteten sich und erfuhren u. a., woher die Bezeichnung „Schnatermann“ kommt. Nach einem ausgiebigen Imbiss ging die Tour auf Umwegen zurück, vorbei am „Stillen Frieden“, dem Rosenhof, der alten Eibe über Kussewitz nach Broderstorf.

An den fünf Touren des SV Pastow e. V. im Jahre 2011 nahmen insgesamt 105 Radwanderer teil. Es waren sowohl „Stammgäste“ als auch Teilnehmer, die sich unseren Fahrten nach Streckenlänge und Zielen ausgesucht hatten. Die Fahrten waren in diesem Jahr mit 30 - 44 km für alle gut zu meistern. Auch die traditionellen Besichtigungen (Rosenhof, Ehlershof, Gut Bandelstorf) gehörten wieder zum Programm.

Die Tourenplanung fürs neue Jahr wird rechtzeitig mit Terminen und Zielen im Internet bzw. dem Amtsblatt veröffentlicht. Sicherlich wird dann die eine oder andere Strecke auch wieder etwas länger sein.

*U. Brabant & P. Hölper*  
Fahrtenleitung

## Unser 5. Vereinssportfest

Unser nun schon fünftes Vereinssportfest fand am 11.9.2011 auf der Sportanlage am Bornkoppelweg statt.

Sehr gute äußere Bedingungen - warmes Wetter, eine gute Vorbereitung und gut gestimmte Aktive aus den verschiedenen Abteilungen - waren Garanten für einen guten Verlauf.

Getränke standen zur Verfügung und Preise warteten auf die Sieger!!

Einige Eltern hatten ihre Kinder mitgebracht. Diese waren ebenfalls aktiv an den Stationen bzw. als eifrige Helfer.

Zunächst gab es wieder das nun schon traditionelle Volleyballspiel. Hier waren besonders stark vertreten die Allgemeine Sportgruppe Männer und die Volleyballer unseres Vereins.

Ergänzt wurden die Teams durch weitere Vereinsmitglieder. Nach spannenden Sätzen siegte hier das verstärkte Volleyballer Team.

Dann begannen die Wettkämpfe an unseren fünf Stationen. Es waren wieder der Teamschlingellauf, das Steinstoßen (11,5 kg), das ZDF-Torwandschießen, die Korbwürfe und das Medizinballzielrollen.

Sehr eng war der Ausgang beim Team Schlingellauf. Hundertstel und Zehntel entschieden über Platz 1 - 3. Toll hier der Einsatz von Charlott Lindig gemeinsam mit ihrem Vater auf Platz zwei.

Im Korbwurf für jedermann war auch in diesem Jahr wieder Sonja Steinbrink aus der Seniorengymnastikgruppe erfolgreich.

Ungewöhnlich eng ging es beim Steinwurf der Männer und dem Medizinballrollen der Frauen zu. Jeweils im „Stechen“ mussten die Platzierungen ermittelt werden. Dabei imponierten die Siegerweiten der kräftigen „Steinstoßer“ und die Präzision der „Damen“ beim Zielrollen!!

Als sehr schwierig erwies sich wieder das Treffen an der Torwand. Die stimmungsvolle Siegerehrung durch unseren Vereinsvorsitzenden Michael Ullerich rundete den offensichtlich gelungenen Nachmittag ab!! Dabei gab es wieder viel Beifall für alle Teilnehmer, die Kinder, die Helfer und Kampfrichter- besonders natürlich für die Sieger und Platzierten ...

### Hier die Ergebnisübersicht

#### Medizinballzielrollen der Frauen

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| 1. Diana Schmidt   | 15 P.              |
| 2. Anke Radke      | 14 P. nach Stechen |
| 3. Corinna Wichner | 14 P.              |

#### Korbwürfe für jedermann

- |                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| 1. Sonja Steinbrink | 12 P.              |
| 2. Hannelore Gauß   | 11 P.              |
| 3. Martin Wichner   | 10 P. nach Stechen |

#### Teamschlingellauf

- |                            |       |
|----------------------------|-------|
| 1. M. Ullerich/A. Bahr     | 15,72 |
| 2. Ch. Lindig/H. Warnecke  | 15,76 |
| 3. B. Schmidt/H. Lindemann | 15,80 |

#### Torwandschießen für alle

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| 1. Andreas Bahr    | 3 Treffer |
| 2. Ingo Voß        | 2 Treffer |
| 3. Corinna Wichner | 2 Treffer |

#### Feldsteinstoßen der Männer

- |                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| 1. Hannes Lindemann | 7,60 m nach Stechen |
| 2. Lutz Warnecke    | 7,60 m              |
| 3. Detlef Marquard  | 7,10 m              |

### Die Organisatoren

P. Hölper, K. Bründel, M. Ullerich



## Volkssolidarität Roggentin



### Aus dem Leben in unserem Gemeinschaftshaus

Höhepunkt im Gemeinschaftshaus war das inzwischen zur Tradition gewordene Herbstfest der Seniorinnen und Senioren. Bei entsprechend dem Thema angepasster Dekoration, Kaffee, Kuchen, Salaten, belegten Broten und den beliebten Fettschnitt-

chen erlebten unsere Senioren bei kultureller Umrahmung und Unterhaltung ein paar angenehme Stunden. Vielen Dank dafür an die Organisatoren und insbesondere die Spender der mit Freude angenommenen Zutaten für das liebevoll aufgebaute Buffet.

Die Septembertagesreise führte nach Stettin. Es wurde der Markt besucht und eine Stadtbesichtigung durchgeführt.

Im Oktober führte unsere Tagesreise nach Kobrow mit Besuch des Kutschenmuseums.

Was wir dort zu sehen bekamen, hätte vorher sicher keiner erwartet. Die übersichtlich, interessant und umfangreich aufgebaute Ausstellung von Kutschen und Spezialfahrzeugen bei professioneller Führung hat uns begeistert. Das anschließende Mittagessen in rustikaler Umgebung hat allen geschmeckt. Danach ging es weiter zum Bauernhof nach Golchow zum Kaffeetrinken. Die größte Überraschung kam dann fast am Ende. Gerd Muschinski, der Organisator der Reise, hatte zur Freude aller, den inzwischen durch seine unterhaltsame und spitze Satire bekannt gewordenen „Bauer Karl“ zu einem Auftritt vor unserer Reisegruppe gewonnen. Die Stimmung war toll. Wir waren begeistert. Vielen Dank dafür Gerd.

Die Interessengemeinschaft Natur und Heimat hat unter Leitung von Frau Dr. Röhrdanz im ICR eine Ausstellung des Grafikers Rainer Dörner aus Prerow eröffnet. Die

Carbäckänger sorgten mit ihrem Programm für die kulturelle Umrahmung.

Die Volkssolidarität informiert in eigener Sache, dass der amtierende Vorstand Herr Muschinski zum Vorsitzenden gewählt hat.

i. A Klingner

## Termine:

### Dezember

Unsere diesjährige gemeinsame Weihnachtsfeier der Seniorinnen und Senioren führen wir wieder am 07.12.2011 ab 14:00 Uhr im ICR durch. Um besser kalkulieren zu können bitten wir die Interessenten sich im Gemeinschaftshaus bei Frau Vagt bzw. Herrn Muschinski zu melden. Der Unkostenbeitrag beträgt 2 € pro Teilnehmer. Unsere letzte Tagesfahrt führen wir am 14.12. durch. Wir fahren nach Lübeck zum Weihnachtsmarkt. Anschließend besuchen wir die Erdbeerscheune in Hohenwischendorf. Dort werden wir auch Kaffee trinken.

Interessenten melden sich bitte bei Herrn Muschinski Tel.-Nr.: 16421

## Die Ortsgruppen der Volkssolidarität des Amtsbereiches sagen Dankeschön!

In der Zeit vom 13.08. - 17.09.2011 wurde die traditionelle jährliche Listensammlung der Volkssolidarität in den Gemeinden des Amtsbereiches durchgeführt. Die fleißigen Sammlerinnen und Sammler der Ortsgruppen Broderstorf, Roggentin und Pastow erreichten auch in diesem Jahr ein gutes Ergebnis. Der Erlös wird in den Ortsgruppen für gemeinnützige Arbeit, kulturelle Veranstaltungen und soziale Zwecke verwendet. Ein geringer Teil wird abgeführt und kommt den zahlreichen sozialen Projekten der Volkssolidarität wie Kindertagesstätten, mobile Altersversorgung und betreutes Wohnen zu Gute. Die Tagesreisen und die Hobby-nachmittage finanzieren die Teilnehmer privat.

Die Vorsitzenden der Ortsgruppen der Gemeinden unseres Amtsbereiches bedanken sich auf diesem Wege bei den Bürgern für die übergebenen Spenden.

Frau Fietz OG Broderstorf,  
Frau Schumacher OG Pastow,  
Herr Muschinski OG Roggentin

## Lampionumzug in Roggentin

Im Arbeitsplan der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Roggentin stand für den 30. Oktober zum ersten Mal die Organisation und Durchführung eines Lampionumzuges für unsere Kinder an. Treffpunkt war der Grillpavillon am Wald in Kösterbeck. Mit Spannung warteten die Organisatoren auf die Dinge, die da wohl kommen werden. Haben sich die Mühe, der große persönliche Einsatz aber auch die Freude bei der Vorbereitung der Veranstaltung durch die Jugendlichen, Männer und Frauen der Feuerwehr gelohnt? Wird das Wetter durchhalten? Dann nahmen die Dinge ihren Lauf. Angeführt vom „Übertragungswagen“ der Feuerwehr, der während des gesamten Umzuges Kinderlieder spielte, schien die Zahl der Teilnehmer mit jeder Kreuzung oder Straßeneinmündung zuzunehmen. Der Platz am Ziel des Lampionumzuges vor dem Feuerwehrgebäude war demzufolge entgegen aller Erwartungen schnell gefüllt. Die vorbereiteten Sitzmöglichkeiten wurden letztlich zu knapp. Die Kinder konnten am offenen Feuer Brot am Spieß backen. Außerdem gab es Süßigkeiten und Luftballons für die Kinder. Stolz nutzten viele Kinder die Möglichkeit, einmal in einer richtigen Feuerwehr zu sitzen. Die Frauen sorgten am vorbereiteten Verkaufsstand für Getränke und die Grillmeister hatten alle Hände voll zu tun, um die Situation zu meistern. Der Umzug und der Abend an der Feuerwehr wurden für die Kinder, Eltern und Gäste zu einem angenehmen Erlebnis. Dafür gilt den Jugendlichen, Frauen und Männern der Feuerwehr unser herzlicher Dank. Besonders möchten wir uns bei Frau Ursula Wippler, die mit viel Liebe die Dekoration des zum Festplatz umgewandelten Feuerwehrgeländes dem bevorstehenden Halloween anpasste, bedanken.

PS: Aus Kreisen unserer Feuerwehr war zu erfahren, dass der Lampionumzug zur Tradition werden soll.

i. A. Klingner

## Wir gratulieren

### Geburtstage ab 70 Jahre - Monat Dezember 2011



### Wir gratulieren in der Gemeinde Broderstorf

Herrn Dieter Wichner	Broderstorf	zum 75. Geburtstag
Herrn Bernd Redmer	Broderstorf	zum 73. Geburtstag
Herrn Uwe Hirschmann	Broderstorf	zum 71. Geburtstag
Frau Ingrid Schwartz	Broderstorf	zum 76. Geburtstag
Herrn Helmut Smolinski	Broderstorf	zum 76. Geburtstag
Frau Ursula Müller	Broderstorf	zum 71. Geburtstag
Frau Christa Jeschke	Broderstorf	zum 81. Geburtstag
Frau Christel Quade	Broderstorf	zum 79. Geburtstag
Frau Maria Böhm	Broderstorf	zum 77. Geburtstag
Herrn Hanspeter Bormann	Broderstorf	zum 71. Geburtstag

Hans Lannge  
Bürgermeister



***Wir gratulieren in der Gemeinde Klein Kussewitz***

Frau Christel Schwerin	Klein Kussewitz	zum 80. Geburtstag
Herrn Ignaz Fischer	Klein Kussewitz	zum 79. Geburtstag
Herrn Günter Breitsprecher	Klein Kussewitz	zum 74. Geburtstag

*Jens Quaas*  
Bürgermeister

***Wir gratulieren in der Gemeinde Mandelshagen***

Herrn Ernst Horstmann	Mandelshagen	zum 80. Geburtstag
Herrn Arnold Kleinschmidt	Mandelshagen	zum 73. Geburtstag
Frau Gertrud Wottrich	Mandelshagen	zum 90. Geburtstag

OT Cordshagen

*Günter Alwardt*  
Bürgermeister

***Wir gratulieren in der Gemeinde Poppendorf***

Frau Lotte Pelowski	Poppendorf	zum 79. Geburtstag
Frau Ilse Schmunzler	Poppendorf	zum 77. Geburtstag

*Bodo Prestin*  
1. stellv. Bürgermeister

***Wir gratulieren in der Gemeinde Roggentin***

Frau Hanna Hübner	Roggentin	zum 85. Geburtstag
Frau Traute Opitz	Roggentin	zum 84. Geburtstag
Frau Johanna Jawinsky	Roggentin	zum 81. Geburtstag
Frau Inge Radtke	Roggentin	zum 79. Geburtstag
Herrn Günther Steinbrink	Roggentin	zum 73. Geburtstag
Frau Rose-Marie Roselius	Roggentin	zum 75. Geburtstag
Frau Erna Muschinski	Roggentin	zum 88. Geburtstag
Frau Inge Panas	Roggentin	zum 82. Geburtstag
Herrn Heinz Dittrich	Roggentin	zum 81. Geburtstag
Frau Dr. Gisela Sickert	Roggentin	zum 81. Geburtstag
Herrn Borys Panas	Roggentin	zum 80. Geburtstag
Herrn Günter Arndt	Roggentin	zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Stapelfeldt	Roggentin	zum 74. Geburtstag
Herrn Gerd Pett	Roggentin	zum 73. Geburtstag
Herrn Ralf-Reiner Knöfel	Roggentin	zum 71. Geburtstag
Frau Gunde Andres	Roggentin	zum 70. Geburtstag
Herrn Lutz Krüger	Roggentin	zum 70. Geburtstag

*Erhard Büniger*  
Bürgermeister

***Wir gratulieren in der Gemeinde Steinfeld***

Herrn Manfred Borner	Steinfeld	zum 74. Geburtstag
Herrn Jürgen Weber	Steinfeld	zum 71. Geburtstag
Frau Christa Dux	Steinfeld	zum 82. Geburtstag
Herrn Dieter Wendlandt	Steinfeld	zum 70. Geburtstag

*Jürgen Müller*  
Bürgermeister

***Wir gratulieren in der Gemeinde Thulendorf***

Herrn Hans Jarosch	Thulendorf	zum 73. Geburtstag
Herrn Max Frank	Thulendorf	zum 86. Geburtstag

*Heike Arndt*  
Bürgermeisterin

